

Zulassungsbedingungen - erforderliche Diplome

Sie erfüllen die Diplomanforderungen für die Stelle (siehe Liste mit spezifischen Diplomanforderungen) nicht, wenn:

- **Sie kein Bachelor (Stufe B) haben.**
Bewerber mit einem Diplom des Sekundarunterrichts, einem Zeugnis, einem Micro-Degree oder einem Postgraduiertendiplom kommen nicht in Betracht und werden automatisch abgelehnt.
Zum Beispiel: Ein Bewerber, der ausschließlich über einen Bachelorabschluss in Pädagogik verfügt, wird nicht als ausreichend spezialisiert betrachtet.
- **Sie ein Bachelor haben, aber keine einschlägige Spezialisierung im Bereich ICT oder EcoFin (Wirtschaft oder Finanzen).**

Zulassung anderer Diplome

Diplome, die nicht direkt den Anforderungen entsprechen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn:

- Die Ausbildung mindestens der **Stufe B (Bachelor)** ist und
- Die Ausbildung relevante Fächer mit mindestens **3 ECTS** (Studienpunkte) oder **90 Studienstunden** im verlangten Fachbereich umfasst.
Zum Beispiel: Ein Bewerber mit einem Masterabschluss in Handelswissenschaften und 3 ECTS in „Programmierung“ kann für die Funktion als Hauptinspektor mit Spezialisierung ICT in Betracht gezogen werden.

Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen

Bewerber müssen anhand des Diplomzusatzes und/oder des ECTS-Formulars selbst nachweisen, dass sie den Anforderungen entsprechen. Wenn nötig wird eine Bewertung von Spezialisten durchgeführt.

Was kommt nicht in Betracht?

- **Relevante Fächer einer nicht-anerkannten Ausbildung.**
Zeugnisse, Micro-Degrees und Postgraduiertendiplome werden nicht als vollwertige Diplome anerkannt.
Zum Beispiel: Ein Bewerber mit einem Bachelor in Psychologie und einem Zertifikat in Programmierung erfüllt nicht die Voraussetzungen. Zertifikate, Micro-Degrees oder postgraduale Studiengänge werden nicht als vollwertige Abschlüsse anerkannt.
- **Arbeitserfahrung oder Berufsvergangenheit.**
Die Erfahrung wird bei den Zulassungsbedingungen nicht berücksichtigt.
Zum Beispiel: Ein Bewerber, der keinen Bachelorabschluss besitzt, aber über 15 Jahre Berufserfahrung im Bankwesen verfügt, erfüllt nicht die Zulassungskriterien.